

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Ing. Schulz und Dr. Sidl

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend **Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG), des NÖ Kindergarten-gesetzes 2006, der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsaus-bildungsordnung 1991 (NÖ LFBAO 1991), des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000), des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes (NÖ PSMG), des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 (NÖ SBBG 2007), des NÖ Sportgesetzes, des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 (NÖ TZG 2008) und des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LT-903/A-1/67-2016**

Der Antrag wird wie folgt geändert:

1. In der Antragsbegründung wird im sechsten Absatz folgender Text angefügt:  
„Ferner sieht Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) unter anderem vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten erlassen, insbesondere das Verbot ihres absichtlichen Störens. Dieses Verbot ist mit dem Zusatz versehen, dass dies insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt, gelten muss. Dieser Zusatz der Vogelschutz-Richtlinie wurde bei der Umsetzung des Artikels 5 in das NÖ Naturschutzgesetz 2000 nicht übernommen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dieser Zusatz einen sinnvollen Anwendungsbereich hat, insbesondere im akustischen Vergrämen von Staren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung (Weinbau). Daher soll diese von der Vogelschutz-Richtlinie vorgesehene Möglichkeit auch in das NÖ Naturschutzgesetz 2000, eingeschränkt für die ordnungsgemäße Land- und

Forstwirtschaft, übernommen werden. Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wurden die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 21 Abs. 2 in eine Aufzählung zusammengefasst. Weiters sollen im NÖ Naturschutzgesetz 2000 die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-Verordnung) umgesetzt werden.“

2. In Artikel 4 erhält die Ziffer 7 die Bezeichnung Z 9 und die Ziffer 6 die Bezeichnung Z 7.
3. In Artikel 4 wird nach der Ziffer 5 folgende Ziffer 6 eingefügt:
  - „6. Im § 21 Abs. 2 werden der zweite und dritte Satz durch folgenden Satz ersetzt:  
„Diese Ausnahmeklausel gilt nicht, wenn
    1. geschützte Pflanzen und Tiere oder geschützte Lebensräume absichtlich beeinträchtigt werden, ausgenommen absichtliche Störungen von Vögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern diese Störung sich nicht erheblich auf den Schutz dieser Arten auswirkt, oder
    2. eine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten, die in der NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2–0 vom 12. August 2005, als geschützt gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) ausgewiesen sind, erfolgt, oder
    3. vom Aussterben bedrohte Pflanzen und Tiere (§ 18 Abs. 2 und 8) von Maßnahmen betroffen sind.““
4. In Artikel 4 lautet die Ziffer 7 (neu):
  - „7. Nach § 24 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:
    - „(3) Die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit im Sinne des Art. 56 und der Vorwarnmechanismus im Sinne des Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG werden durch das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich (NÖ EAP-G), LGBl. 0025, geregelt.

- (4) Zuständige Behörden nach diesem Gesetz zur Durchführung der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit und des Vorwarnmechanismus im Sinne des Abs. 3 sind die Landesregierung und das Landesverwaltungsgericht.
- (5) Soweit der Anwendungsbereich dieses Gesetzes betroffen ist, sind zuständige Behörden für Maßnahmen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 159, S. 27, hinsichtlich der Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG die Landesregierung und das Landesverwaltungsgericht.
- (6) Soweit der Anwendungsbereich dieses Gesetzes betroffen ist, ist zuständige Behörde nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, die Landesregierung. Die Landesregierung kann mit Verordnung einzelne Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden delegieren, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist.““

5. In Artikel 4 wird nach der Ziffer 7 (neu) folgende Ziffer 8 eingefügt:

„8. Im § 36 Abs. 1 wird in Z 32 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach Z 32 folgende Z 33 angefügt:

„33. im Rahmen des Geltungsbereiches dieses Gesetzes den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, oder aufgrund dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zuwiderhandelt (§ 24 Abs. 6).““